Basel, den 14. April 1934 XXXIV. Jahrgang / No. 15

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Konsumvereine und Mittelstand. — Der Aufruf der Bauerngenossenschaften zur Unterschriftensammlung. — Klärung der Genossenschaftsfrage in Deutschland. — Spezierer verteidigen ihre Genossenschaften. — „Genossenschaftlicher Nationalrat" in den Niederlanden. — Kurze Wirtschafts-Nachrichten. — Aus der Praxis. — Genossenschafts-Chronik. — Aus unserer Bewegung. — Verbandsnachrichten. — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Bibliographie.

Führende Gedanken

Ein irregeleitetes Glücksstreben — Mammonismus.

Ein irregeleitetes Glücksstreben, zuweilen nur ein quälender Ehrgeiz, richtet Sinnen und Trachten über die Dinge hinaus und an den Dingen vorbei, die Menschen glücklich machen können.

Nicht zu gross und nicht zu klein,
Um drin ein freier Mann zu sein»

in diesem Mass kann Wohlstand dem Glück des Bürgers dienen. Das Niegenughaben, die zehrende Gier nach immer mehr, führt Menschen und menschliche Gesellschaft ins Unglück. Das ist keine Moralpredigt, sondern eine nüchterne Feststellung. Die grossen Realisten des Geldmachens sehen an einer der grössten Realitäten des Lebens vorbei.

Die Zeit ist gekommen, wo an alle politisch, wirtschaftlich, finanziell und gesellschaftlich leitenden Kreise und namentlich an die Regierungen der Ruf ergehen muss, dieser hundertmal erhärteten Wahrheit nachzudenken und dann zu handeln, wie die Pflicht gebietet. Denn der Mammonismus ist eine Seuchenquelle, die in allen Ländern fliesst, gerade auch in der Schweiz. E. Schürch.

Die Genossenschaftsbewegung ist ein neues Wirtschaftssystem, eine grosse, auf Gegenseitigkeit und Selbsthilfe beruhende und die Interessen der Allgemeinheit wahrnehmende Organisation, die die profitheischende Privatwirtschaft selbst als ihr Korrektiv zum Leben erweckte. Der wirtschaftliche Nutzen, den die Genossenschaft ihren Mitgliedern bietet, besteht nicht in einem Kapitalprofit. Sie bezweckt keinen selbständigen Kapitalerwerb. Sie will den Eigenbetrieb und die Eigenhauswirtschaft aller ihrer Mitglieder durch naturale Zuwendung bestimmter Wirtschaftsvorteile stützen und stärken, ohne dafür mehr als das, was sie selbst an Kosten hat, für sich zu beanspruchen. Sie erfüllt ihre wirtschaftlichen Funktionen um dieser selbst willen, nicht wegen eines Profits. Das Wirtschaftsprinzip der Genossenschaft ist profitlos im schärfsten Gegensatz zum Profitprinzip der profitwirtschaftlichen Unternehmung. «Rundschau», Hamburg.

Konsumvereine und Mittelstand.

III.

Immerhin müssen wir mit der Tatsache rechnen, dass es den Kleinhändlern und andern durch die Konsumvereine in ihrem Umsatz beeinträchtigten Personen gelungen ist, eine gewisse Stimmung gegen die Konsumvereine über ihren eigenen Kreis hinaus zu verbreiten, wozu ihnen viele Tageszeitungen, die von den Inseraten der Erwerbswirtschaft leben müssen, und nicht von denjenigen der Konsumvereine leben können, behilflich sind. Das Schlagwort, mit dem die Konsumvereine bekämpft werden, heisst: «Die Konsumvereine vernichten die selbständigen Existenzen; der Staat hat aber ein Interesse daran, dass möglichst viele Selbständigerwerbende existieren können.»

Dieses Schlagwort wird oft gebraucht, ohne dass man sich von dessen Berechtigung überzeugt. Demgegenüber dürfen wir darauf hinweisen, dass die sog. selbständig erwerbenden Existenzen ja durch das System der sog. Erwerbswirtschaft durchaus nicht gesichert sind. Viele Kleinunternehmer und Kleinhändler können im Existenzkampf auch in Branchen, in denen keine Konsumvereine tätig sind, nicht existieren; wie viele kommen in Konkurs, werden ausgepfändet oder müssen sonst ihre Selbständigkeit aufgeben, sei es infolge mangelnder Qualifikation, mangelnden Fleisses, sei es infolge Ueberfüllung der betreffenden Branchen, sei es infolge Konkurrenz des Grosskapitals. Wenn man den Konsumvereinen die Schuld an der schlechten Lage des sog. «Mittelstandes» zuschieben will, so wäre die Konsequenz die, dass in allen Branchen, in denen die Konsumvereine nicht tätig sind, die Existenzverhältnisse glänzend oder doch zufriedenstellend wären, während ja tatsächlich das Gegenteil nachzuweisen ist. Der Coiffeurberuf z. B. wird noch nirgends konsumgenossenschaftlich betrieben; zahlreiche Coiffeure haben sich selbständig etabliert, und trotz der Konjunktur des Bubikopfes müssen manche dieser Betriebe nach kurzer Zeit wieder aufgegeben werden.

Wenn man vom staatspolitischen Gesichtspunkte aus Wert darauf legt, dass möglichst viele gesicherte Existenzen geschaffen werden, so darf darauf hingewiesen werden, dass gerade die Konsumvereine in ihren

Arbeitern und Angestellten einen neuen Mittelstand geschaffen haben, der die meisten Vorteile des selbständig erwerbenden Mittelstandes auch geniesst, und dabei gegen Gefährdung seiner Existenz viel gesicherter ist als zahlreiche Kleinunternehmer! Gewöhnlich gestalten sich diese Anstellungen zu Lebensstellungen, und es darf wohl behauptet werden, dass relativ gerechnet viel mehr Kleinhändler in ihrem Berufe scheitern, als wie Konsumvereinsangestellte ihre Lebensstellung verlieren. Die Stellung eines Konsumvereinsfunktionärs ist ungefähr in gleicher Weise gesichert, wie die eines pensionsberechtigten Funktionärs der öffentlichen Verwaltung (des Bundes, der Kantone, der Gemeinden), die ihre Pensions- und Hinterbliebenenkassen haben. Erfüllt der Konsumvereinsfunktionär seine Pflichten, so hat er, in 99 von 100 Fällen, eine für das ganze Leben gesicherte Existenz. Wird er arbeitsunfähig oder überschreitet er ein gewisses Alter, so erhält er eine anständige Pension; stirbt er, so ist für die Witwe und Kinder gesorgt. Anstelle der Ersparnisse, die ein Angehöriger des Mittelstandes machen kann und aus denen er sich im Falle der Invalidität erhalten muss, treten die Versicherungsleistungen der Konsumvereine. Punkto Ferien, Entschädigung in Krankheitsfällen, Militärdienst, Ausübung von Ehrenämtern usw. sind diese Konsumvereinsfunktionäre noch erheblich besser gestellt als ein selbständiger Kleinunternehmer; wenn sie nämlich während der durch obige Umstände veranlassten Abwesenheit ihren Dienst nicht leisten, trägt die Genossenschaft den Schaden, indem letztere den Lohn weiter bezahlt und auch die Kosten einer allfälligen Stellvertretung auf sich nimmt, während der Kleinunternehmer die aus diesem Zeitverlust allfällig entstehende Mindereinnahme selber tragen muss. Die Arbeitszeit für Konsumfunktionäre ist nach oben vertraglich oder gesetzlich begrenzt, während ein Kleinunternehmer nicht einmal unter gesetzliche Arbeitszeitbeschränkungen fällt, und eventuell, um genügend zu verdienen, viel länger arbeiten muss, als wie ein Konsumvereinsfunktionär. Allerdings nach zwei Richtungen hin ist die Parität nicht hergestellt, und da kann man sagen, dass der Stand des selbständigen Kleinunternehmers von Staats wegen vorzuziehen sei; erstens: der Kleinunternehmer kann, wann es ihm beliebt, von der Arbeit weg bleiben resp. sie unterbrechen, während Konsumvereinsfunktionäre allerdings oft relativ lange Ferien haben, aber nicht nach Willkür die Arbeit aussetzen können. Nach dieser Richtung hin sind sie gebunden wie die Funktionäre des Staates.

In einem zweiten Punkte kann — muss aber nicht — eine Differenz bestehen, nämlich in der Höhe der Einnahmen. Konsumvereinsangestellte — die leitenden Funktionäre ausgenommen — haben im Verhältnis zu gleichbeschäftigten Angestellten in Erwerbsunternehmungen in der Regel erheblich höhere Besoldungen; dagegen ist es durchaus möglich, dass ein auf eigene Rechnung arbeitender Berufskollege, sei es dauernd, sei es in guten Jahren, ein höheres Einkommen erlangen kann. Dafür trägt letzterer auch die Risiken, die in den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu unterschätzen sind.

Berücksichtigt man das alles, so wird die Behauptung, die unselbständige Betätigung bei einem Konsumverein sei staatspolitisch betrachtet unerwünschter, als die Betätigung als selbständiger Kleinunternehmer, ins richtige Licht gestellt. Wenn Bundesräte, Regierungsräte und Mitglieder von parlamentarischen Körperschaften die Entwicklung der Konsumvereine als staatsgefährlich betrachten und zurückbinden wollen im Interesse der selbständigen Kleinunternehmer, so sollten sie konsequenterweise auch einen Abbau und eine Umgestaltung der Staatsverwaltung vornehmen, die Funktionen des Staates an selbständige Unternehmer abtreten, entweder an den meistbietenden, oder an den billigsten Uebernehmer. So gut jedoch seinerzeit im Staatswesen die Verpachtung der Steuereinnahmen und das Sportel-Unwesen beseitigt werden mussten, haben die Staatsbürger das Recht, ihren Bedarf auf dem Wege der Selbsthilfe statt bei einem auf Gewinn ausgehenden Unternehmer zu decken. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass, wenn wir in der Lage wären, in den Konsumvereinen das Hundertfache der heutigen Funktionäre zu den Arbeitsbedingungen der letzteren zu beschäftigen, die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz viel gesünder wären, dass viele Kleinunternehmer froh wären, ihre selbständige Existenz mit der neuen Mittelstandsexistenz des Konsumvereinsfunktionärs zu vertauschen. Die soziale Frage wäre dann bis zu einem gewissen Grade gelöst!

Dass auch der Staat ein grosses Interesse an den guten Arbeitsbedingungen der Konsumvereine hat, sei nur durch den Hinweis darauf betont, dass der Staat für Krankheitsfälle, für Todesfälle, für Invaliditätsfälle von Konsumvereinsangestellten finanziell nicht in Anspruch genommen wird, auch nicht durch die Sorge für deren Hinterlassene. Die grossen Ausgaben der öffentlichen Verwaltung für das Armen- und Fürsorgewesen könnten wegfallen, wenn alle Erwerbstätigen so gute Arbeitsbedingungen hätten wie die Konsumvereinsangestellten.

Bei diesem Anlasse darf wohl darauf hingewiesen werden, dass diese vorbildlichen Arbeitsbedingungen seinerzeit nicht etwa unter dem Drucke der Gewerkschaften eingeführt wurden, sondern freiwillig, aus dem freien Willen der Führer und Verwaltungen heraus, die den Einwand der Kleinhändler, die Verdrängung oder Einengung selbständiger Kleinhändler-Unternehmungen bedeute eine Verschlechterung der Lebenshaltung und des Kulturstandes eines Volkes, dadurch entkräften wollten. Allerdings muss ich hier auch feststellen, dass unsere Tendenz, die Anstellungsbedingungen der Konsumvereinsangestellten so zu gestalten, dass sie den Vergleich mit den Existenzbedingungen selbständiger Kleinhändler wohl aushalten können, insoferne nicht vollen Erfolg hatte, als sich ein erheblicher Teil der Konsumvereinsfunktionäre, wenigstens der eigentlichen Lohnarbeiter, nach wie vor als «Proletarier» einstellen, nicht als Glieder eines neuen Mittelstandes, ohne zu berücksichtigen, dass alle jene wirtschaftlichen Nachteile, die für das eigentliche Proletariat charakteristisch sind, für sie ja nicht zutreffen. Wie es eben in der Welt geht, vergleicht man seine Verhältnisse nicht mit denen jener Mitmenschen, die schlechter, sondern mit denjenigen, die besser gestellt sind.

In das gleiche Kapitel wie die Behauptung, staatspolitisch sei die Existenz vieler Kleinhändler den guten Arbeitsbedingungen und damit der Konsumvereine vorzuziehen, gehört auch der beliebte Spruch vom «bodenständigen» Mittelstand. Da sei doch die Frage gestattet: Wer ist denn bodenständiger als ein Konsumverein? Ein Konsumverein

ist mit dem Boden, auf dem seine Mitglieder wohnen, so eng verwachsen, dass er nicht transloziert werden kann; er kann auch nicht verkauft oder gekauft werden, während es wahrscheinlich keinen Kleinhändlerbetrieb gibt, der nicht für einen entsprechend hohen Preis käuflich erworben werden könnte. Wenn eine Statistik über die Wanderungsbewegung der Kleinhändler existieren würde, so würde sich für einen grossen Teil dieser Kleinhändler die angebliche Bodenständigkeit als nicht vorhanden erweisen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass ja mit dem Verschwinden der Konsumvereine dem Kleinhändlerstand nicht gedient wäre; anstelle der Konsumvereine würden dann grosse kapitalistische Konzerne treten, die den konkurrierenden Kleinhändlern das Leben viel saurer machen würden, ohne dass jedoch die Gesamtheit der Bevölkerung den Vorteil davon hätte, den ihr die Konsumvereine durch alle ihre Funktionen, die wir hier nicht repetieren wollen, verschaffen.

Die Gegnerschaft der Kleinhändler — für die in der Schweiz die Bezeichnung «Spezierer» üblich ist — gegen die Konsumvereine, ist so alt wie die Konsumvereine selbst. Aus der Geschichte der verschiedenen schweizerischen Konsumvereine können da zahlreiche Belege beigebracht werden. Eine Aktion, die bis zu 50 Jahren zurückliegt, möchte ich immerhin erwähnen; in den Akten meines Vaters habe ich aus Basel einen öffentlichen Aufruf gefunden, den die vereinigten Spezereihändler im Jahre 1886 gegen den Basler Consumverein erlassen haben.[1])

Der Basler A. C. V. hat seinerseits auch eine Erwiderung publiziert. Auch die Tagespresse hat zu dem Streite Stellung genommen, z. B. die damals vom späteren Nationalrat Brüstlein redigierte «Grenzpost», die im allgemeinen den Consumverein in Schutz nahm, aber beanstandete, dass ihm auch Leute mit Einkommen von 3½ bis 4,000 Franken als Mitglieder angehörten. Ob dieser Kampf, wie auch die heutige Mittelstandsaktion in der Schweiz, durch Parallelaktionen in Deutschland beeinflusst oder ausgelöst worden ist, konnte ich nicht feststellen; es ist das jedoch anzunehmen, denn dort war schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine grosse, einflussreiche Gegnerschaft gegen die Konsumvereine zu verzeichnen, die sogar eine Aenderung des Genossenschaftsgesetzes durchsetzen konnte. (Beschränkung der Konsumvereine auf den Verkehr mit Mitgliedern). Ich erinnere nur an den berühmten Professor Suchsland.

Immerhin war damals der Handwerker- und Gewerbestand im eigentlichen Sinne, wenigstens in der Schweiz, noch nicht Gegner der Konsumvereine, was sich am besten daraus ergibt, dass zahlreiche Handwerker Mitgründer von Konsumvereinen waren und in den ersten Verwaltungsorganen mitwirkten. Speziell sei hervorgehoben, dass der erste Berufssekretär des Schweizerischen Gewerbevereins, Herr Werner Krebs, in einer besonderen Broschüre, die er über die Konsumvereine verfasste, sich für das Wirken der Konsumvereine aussprach.

[1]) Diese Aktion der Spezierer, die in der ganzen Schweiz bekannt wurde, gab damals dem Präsidenten des Genfer Konsumvereins, Herrn Pictet, Veranlassung, an den Basler Consumverein zu gelangen mit der Anregung, zur gemeinsamen Abwehr solcher Angriffe einen Verband schweiz. Konsumvereine zu gründen, welche Anregung damals ohne Erfolg blieb, jedoch im Jahre 1889 wieder aufgenommen wurde und zur Gründung des V. S. K. führte.

Leider ist es dann aber den Bemühungen der Kleinhändler gelungen, sukzessive auch andere Glieder des «Mittelstandes», Bauhandwerker etc., wenigstens formell für die Front der Konsumvereinsgegner zu gewinnen.

In meinen Akten befinden sich auch eine Reihe von Broschüren, die im Herbst 1892 bis Frühjahr 1893 in Basel im Anschluss an eine Aktion des Basler Handwerker- und Gewerbevereins publiziert wurden. Es war einem Kohlenhändler gelungen, die Wortführer des Handwerker- und Gewerbevereins für eine Protestaktion gegen den Basler Konsumverein zu gewinnen und zur Herausgabe einer Broschüre gegen den A. C. V. zu veranlassen, wogegen die Verwaltung des A. C. V. ebenfalls in einer Broschüre Stellung nahm. Bezeichnenderweise gehörte der damalige Präsident des Handwerker- und Gewerbevereins, der der angreifenden Broschüre zu Gevatter stand, zu gleicher Zeit noch als Mitglied dem Consumverein an, zog es dann jedoch vor, seinen Austritt zu erklären, als er von einem Freunde aus dem Verwaltungsrat des A. C. V. verständigt wurde, dass wegen seiner die Genossenschaft schädigenden Aktion sein Ausschluss beantragt werden solle. Ein Sohn dieses damaligen Wortführers der Konsumvereinsgegner, ein tüchtiger Handwerker, erkundigte sich vor einigen Jahren, warum er vom A. C. V. keine Arbeit für seine Branche erhalte. Er erhielt die Antwort: weil er nicht Mitglied sei. Replik seinerseits: ich kann doch als Mitglied des Handwerker- und Gewerbevereins nicht A. C. V.-Mitglied sein. Duplik: wenn er dem A. C. V. als Mitglied beitrete, befinde er sich in guter Gesellschaft, denn die andern Wortführer des Handwerker- und Gewerbevereins seien meistens auch Mitglieder. Schlussfolgerung: Beitritt und Zuweisung von Aufträgen.

Nach gelegentlichen Feststellungen auch aus andern Konsumvereinen in der Schweiz kann mit Sicherheit behauptet werden, dass die Wortführer der Handwerker- und Gewerbevereins-Sektionen, die jeweils das Kampfbeil gegen die Konsumvereine ausgraben, Offiziere ohne Truppen sind, d. h. dass trotz allen ihren Ermahnungen und konsumvereinsgegnerischen Tiraden die eigentlichen Handwerker, auch wenn sie Mitglieder von Handwerker- und Gewerbevereinen sind, die Vorteile der Konsumvereine sich selber auch zukommen lassen wollen, und entweder selber Mitglieder sind, oder dann ihre Frauen Mitglieder werden lassen. Wir kennen sogar Familien, in denen die Mitgliedschaft auch auf dem Umwege über die Dienstmagd erworben und ausgenützt wird. Wenn eine solche Enquête für die ganze Schweiz durchgeführt würde, so würde sie zeigen, dass die konsumvereinsgegnerischen Wortführer der Handwerker-Vereine die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder direkt schädigen und ein vollständig falsches Bild von der Einstellung der Handwerker zum Konsumvereinswesen erzeugen, welches falsche Bild auch auf die Einstellung gewisser Behördemitglieder seine Einwirkung hat. In der heutigen Zeit der Konferenzen wäre es vielleicht ganz gut, wenn einmal die Spitzenverbände über diese Frage eine Aussprache herbeiführen würden, wobei von unserer Seite die Frage gestellt werden müsste: warum verfolgst du mich, was habe ich dem Handwerker zuleide getan?

Allerdings müssen wir zugestehen, dass die Tätigkeit der Konsumvereine der Gruppe der Spe-

zierer, dann auch noch einiger anderer Händler, und vom eigentlichen Handwerk den Bäckern, an einigen Orten auch den Metzgern nachteilig ist. Dazu ist zu sagen, dass ja der Spezialerverband eigentlich nicht zum Handwerker- und Gewerbestand gehört, und dass die Bäcker und Metzger ja nur einen relativ kleinen Bruchteil des Handwerker- und Gewerbestandes ausmachen.

Die Verhältnisse im Bäckergewerbe wären auch ohne die Konsumvereine nicht erfreulich, dank der ungeheueren Lehrlingszüchterei, und daraus folgend der Ueberfüllung dieses Berufsstandes. Würden die Konsumvereine nicht eigene Bäckereien betreiben, so ist sicher, dass in der Schweiz kapitalistische Grossbäckereien (Brotfabriken) entstanden wären, die den Bäckermeistern vielleicht unangenehmere Konkurrenten wären als wie die Konsumvereine. Es gibt ja auch private Bäckermeister, die mehrere Verkaufsstellen unterhalten. Es gibt solche, die in einer Verkaufsstelle das Zehnfache von Produkten eines andern Bäckers herstellen und verkaufen, und damit dem weniger gut arbeitenden Bäckermeister-Kollegen ebenso nachteilig sind wie die Konsumvereinsbäckereien.

Auch ohne Konsumvereine würden im Bäckergewerbe gut rentierende neben schlecht rentierenden Betrieben zu konstatieren sein. Die Konsumvereinsbäckereien anderseits sind ja direkt eine Zuflucht für die von den privaten Bäckern in allzu grossem Masse ausgebildeten Bäckergehilfen, die nach absolvierter Lehrzeit auf die Strasse gestellt sind und, wenigstens sofern sie verheiratet sind, in keiner privaten Bäckerei mehr eine Anstellung finden können. Man könnte ruhig für zehn Jahre die Lehrlingsannahme in den sämtlichen Bäckereien der Schweiz verbieten, ohne dass dadurch die Brotversorgung der Schweiz irgendwie gefährdet wäre; die privaten Bäcker halten ja ihre Lehrlinge hauptsächlich nicht deshalb, damit sie den Bäckerberuf erlernen, sondern um den Kunden morgens früh die Backwaren ins Haus bringen zu können.

Auch hier wäre, wenn man zu einem objektiven Urteile gelangen wollte, eine genaue Erhebung darüber erwünscht, wieviel ausgelernte Bäcker auf ihrem Beruf Beschäftigung finden, wieviele nicht. Gegenüber den Konsumbäckereien haben die privaten Bäcker den Vorteil, dass sie die Lehrlinge und allfällige Gehilfen im Haus bei sich logieren und verköstigen, dass sie den Backofen im Hause haben, mitten in der Nacht in Betrieb setzen können, und dass das Verkaufslokal direkt beim Backofen liegt, im Gegensatz zu den Konsumbäckereien.

Die Ueberfüllung des Bäckerberufes durch selbständige Unternehmer ist früher auch noch durch die Konkurrenz der Handelsmühlen gefördert worden; wie die Verhältnisse heute sind, kann ich nicht mehr beurteilen, aber früher haben die Müller, um ihren Mehlabsatz zu vermehren, die Selbständigmachung von Bäckergehilfen gefördert und forciert, indem sie ihnen bei Einrichtung von Bäckereien und Einbau von Backöfen etc. behilflich waren und Kredite gewährten unter der Bedingung des Lieferungsmonopols für Backmehl. Als ich vor dem Kriege einmal mit einem Bekannten einen Bummel durch ein appenzellisches Dorf, in dem keine Konsumbäckerei existierte, machte, erklärte mir dieser sachverständige Bekannte, in dieser Gemeinde von zirka 3500 Einwohnern seien zurzeit 30 selbständige Bäcker etabliert, die sich so Konkurrenz machten, dass jeder nur einmal in der Woche backen könne. Ich schilderte diese Uebersetzung des Bäckerberufes später einem Verwandten, der selbst auch Bäckermeister in einem Amtshauptort des Kantons Bern war. Da erwiderte er mir: auch hier sind wir so viele Bäcker, dass wir abwechslungsweise nur je zweimal in der Woche backen können.

Im Zeitpunkte, als dieses Referat gehalten wurde, stand gerade die Frage in Diskussion, ob die Turnusöfen der Konsumvereine in Winterthur und Basel durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verboten werden könnten, welche Frage seither im Sinne des Nichtverbotes gelöst worden ist. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass damals die Bäckermeister ein Kesseltreiben gegen diese Rationalisierung im Bäckerberufe veranstalteten und wohlwollende Unterstützung bei vielen Tageszeitungen fanden, die jedoch gegen Rationalisierung in kapitalistischen Betrieben, durch die noch viel mehr Hände ausgeschaltet werden, nie ein Wort zu sagen wagten. Wenn der Kapitalist, um seinen Erwerb zu vergrössern, rationalisiert, wird er gerühmt und gelobt als Förderer des technischen Fortschrittes. Geschieht das gleiche von einem gemeinwirtschaftlichen Betrieb, so wird das bekämpft als eine Schädigung der einheimischen Arbeiterschaft, ohne gerade im Falle der Turnusöfen zu berücksichtigen, dass das Verbot, resp. die immer weiter gehende Beschränkung der Nachtarbeit der Konsumbäckereien durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Konsumvereine eigentlich zu dieser Rationalisierung gezwungen hat.

Nun zu den Spezierern selbst: Da ist zu sagen, dass der Stand der Spezierer durch die Konsumvereine nicht verdrängt worden ist. Wohl aber ist das Einkommen der vorhandenen Spezereibetriebe durch die preisregulierende Tätigkeit der Konsumvereine etwas beeinträchtigt worden. Wenn man die stetige Entwicklung der Konsumvereine, die ja durch Jahrzehnte hindurch verfolgt werden kann, berücksichtigt, sollte man allerdings glauben, dass die Zahl der Spezereigeschäfte abgenommen habe. Das ist tatsächlich nicht der Fall, und zwar deshalb, weil sich viele kleine Existenzen, sehr oft im Nebenberuf der Hausfrau, im Spezereihandel betätigen wollen. Die Uebersetzung dieses Berufes ist zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass zur Eröffnung eines Spezereiladens nicht ein erhebliches Kapital notwendig ist, dass sich ein moderner Spezereiladen auch ohne grosse Fachkenntnisse betreiben lässt, besonders bei der Zunahme der Nachfrage nach verpackten Gebrauchsartikeln (Markenartikeln). Selbstverständlich schaden gute Fach- und Berufskenntnisse auch einem Sepezereihändler nicht. Tatsache ist jedoch, dass so gut wie der Betrieb eines Zigarrenlädelis der Betrieb eines Spezereigeschäftes von vielen fachunkundigen Personen besorgt wird, und dass sogar solche fachunkundigen Personen dabei prosperieren können. Im grossen und ganzen jedoch leidet auch dieser Beruf unter seiner Ueberfüllung. Vielfach werden Spezereihandlungen von kleinen Leuten übernommen, die noch ein kleines Kapital zu verlieren haben, die sonst keine Existenz mehr wissen, und die von interessierter Seite zur Eröffnung oder zum Kauf eines solchen Ladens veranlasst werden; hauptsächlich von Spekulationsbaumeistern, die ja im übrigen sich auch zum «Mittelstand» rechnen. Parterrelokalitäten sind als Wohnungen nicht beliebt, Ladenlokale bringen gewöhnlich mehr Miete ein als Wohnungen; deshalb werden ohne Rücksicht auf den Bedarf Ladenlokale gebaut. Dann wird durch Agenten, durch Versprechungen aller Art ein

unglücklicher Reflektant gesucht, der dann gewöhnlich sein Auskommen nicht findet. Die Errichtung solcher Ladenlokale übersteigt jeden Bedarf. Als Beispiel möchte ich eine Strasse in der Nähe des Sitzes des V. S. K. in Basel erwähnen, wo ein Bäckermeister ein Wohnhaus so umgebaut hat, dass vier neue Ladenlokale entstanden und schon eröffnet sind, und an der gleichen Strasse ist ein einstöckiges Gebäude auf Terrain der Bundesbahnen eingerichtet worden, von dem man zuerst annahm, es würden acht Autoboxen eingebaut, bis sich herausstellte, dass dort acht neue Ladenlokale errichtet werden sollen, und nicht weit davon, am Viadukt, im neuen Hallenschwimmbad, werden ebenfalls acht neue Ladenlokale eingerichtet. Also auf einer kurzen Distanz 20 neue Ladenlokale! In der erwähnten Strasse sind anfangs April 1934 noch zwei Verkaufskioske hingestellt worden, wovon eines auf Allmend.

Bei dieser Sachlage wäre ja ein allgemeines Verbot, neue Ladenlokale zu errichten, an und für sich gerechtfertigt, wenn nicht dadurch für die bestehenden Ladenlokale ein Monopolwert geschaffen, resp. erhöht würde, und die Errichtung neuer Lokale in das Ermessen von Behörden gestellt würde, wobei die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile von der Willkür von Beamten abhängig würde.

Diese Ueberfüllung des Ladenbetriebes führt dazu, dass ein Grossteil dieser Ladenbetriebe ohne eigentliche Rendite betrieben werden muss. Anlässlich der Begründung von Rekursen auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend Beschränkung der Warenhäuser etc. ist z. B. vom Handwerker- und Gewerbeverein Pratteln festgestellt worden, dass in Pratteln 31 Ladengeschäfte existieren, die einen durchschnittlichen Warenumsatz von je ca. Franken 25,000.— pro Jahr aufweisen. Geschäfte mit einem solchen Umsatz können keinen rationellen Betrieb darstellen, nützen die Arbeitskraft des Inhabers resp. des Angestellten nicht rationell aus und können entweder nicht rentieren, oder dann nur durch übersetzte Zuschläge, wenn man berücksichtigt, dass aus dem Umsatz von Fr. 25,000.— die Ladenmiete, die Ladenspesen etc. und die Unterhaltskosten des Verkäufers resp. Ladeninhabers gedeckt werden müssen.

Solche Zwergbetriebe, die nicht leben und nicht sterben können, liegen nun anscheinend den Behörden, Bundesrat und Bundesversammlung, ganz besonders am Herzen, denn sie haben durch den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 betreffend Beschränkung von Warenhäusern etc. die Möglichkeit geschaffen, rationelle Betriebe zu verbieten resp. zu unterdrücken, solchen die weitere Entwicklung zu unterbinden, während die Errichtung von Zwergbetrieben nach wie vor zulässig ist und wahrscheinlich durch diese Art der Gesetzgebung gefördert werden soll.

Wir bezweifeln, dass dieser Bundesbeschluss irgendwie zur Gesundung der wirtschaftlichen Lage und zur Stützung des Kleinhändlerstandes beigetragen wird, denn wie bereits erwähnt liegen die Ursachen für die bedrängte Lage vieler Spezierer und ähnlicher Betriebe tiefer und lassen sich durch gesetzgeberische Massnahmen nicht beheben, es sei denn durch zwangsweise Unterdrückung von vielleicht der Hälfte oder zwei Dritteln der bestehenden Betriebe. Der erwähnte Bundesbeschluss lässt sich nur erklären aus der Parallelwirkung der Ereignisse in Deutschland, aus einer gewissen Sympathie mit den Nöten des Kleinhändlerstandes, um den Schein zu erwecken, dass man etwas zu seinen Gunsten tun wolle; «ut aliquid fieri videatur».

Die plötzlich von den Bundesbehörden gezeigten Sympathien für den Kleinhändlerstand wirken sich nun nach der Richtung hin aus, dass sie mindestens so berechtigte — von unserem Standpunkt aus höher berechtigte — Interessen schädigen, nämlich diejenigen der Selbsthilfebestrebungen der Konsumenten.

Bekannt ist ja, dass der angeblich mittelstandsfreundliche Bundesbeschluss zuerst nur gegen Warenhäuser, Kaufhäuser und Einheitspreisgeschäfte gerichtet war, und dass in der Botschaft sogar ausdrücklich zugesichert wurde, «der gewöhnliche Laden eines Konsumvereins bedürfe keiner Bewilligung, wohl aber ein von einem Konsumverein errichtetes Kaufhaus».

Erst nachträglich wurde auf die Vorstellungen der Waadtländer Spezierer und der Waadtländer Regierung hin, die sich gegen das Eindringen der Migros A.-G. in den Kanton Waadt zur Wehre setzen wollten, ein Artikel 10 in den Entwurf des Bundesrates aufgenommen, der lautet: «Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Bundesrat die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses auf Filialgeschäfte von Grossunternehmungen des Detailhandels anwendbar erklären».

Ursprünglich sollte nur die «Migros» mit ihrer den Spezierern gefährlichen Konkurrenz getroffen werden. Weil man die «Migros» im Beschlusse nicht nennen wollte, wurde eine allgemeine Umschreibung gesucht, die dann so ausfiel, dass auch Filialen von Konsumvereinen darunter verstanden sein konnten — wieder ein Beweis, wie schwer es ist, von Amts wegen Definitionen für wirtschaftliche Vorgänge aufzustellen, Definitionen, die nicht zu eng und nicht zu weit gehalten sind —, und trotz den Bemühungen von Ständerat Rudin haben dann die eidgenössischen Räte einen die Konsumvereine schützenden Vorbehalt verworfen, immerhin im Nationalrat bei einem Gesamtbestand von 188 Mitgliedern bei Abwesenheit oder Stimmenthaltung von 78 Mitgliedern mit 61 gegen 49 Stimmen. Während alle andern Vorschriften ohne Opposition, also einmütig, angenommen wurden, trat für den Schutz der Konsumvereine vor dieser Gesetzgebung der Nationalrat im Verhältnis von 5 zu 6 ein; dieses Stimmverhältnis im Nationalrat (49 für Schutz der Konsumvereine, 61 dagegen) sollte zur Erwartung berechtigen, dass man im Bestreben, einem Teil des «Mittelstandes» eine Rettung vorzutäuschen, bei der Anwendung des Bundesbeschlusses gegen die Konsumvereine Vernunft walten lassen werde, welche Erwartung jedoch nicht in allen Kantonen erfüllt wurde. (Eine kritische Erörterung der bisher ergangenen Entscheide bleibt einer späteren Darstellung vorbehalten.)

Die bis jetzt gemachten Erfahrungen zeigen, dass eine solche allgemeine Ermächtigung, wie sie der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 speziell mit Rückwirkungsmöglichkeit den Behörden gibt, eine gefährliche Sache ist, und dass die Konsumvereinsmitglieder und alle Freunde der genossenschaftlichen Selbsthilfe alle Anstrengungen machen müssen, nicht nur eine Erweiterung, sondern auch eine Verlängerung dieses Bundesbeschlusses zu verhindern. Deshalb sei allen Genossenschaftern auch die Unterstützung der Unterschriftensammlung zum Schutze der Genossenschaft bestens empfohlen.

Eine wichtige Aufgabe bleibt uns Vertretern der genossenschaftlichen Selbsthilfe darin, dass man die einsichtigen Mittelstandskreise dahin zu belehren

sucht, dass sie nicht die Klinke der Gesetzgebung gegen die konsumgenossenschaftliche Selbsthilfe anrufen dürfen. Sie haben ebenfalls im Laufe der letzten Jahrzehnte in steigendem Masse begonnen, genossenschaftliche Selbsthilfeorganisationen für ihre Berufszwecke zu gründen und zu benützen und sollten deshalb schon vom Billigkeitsstandpunkt aus unserer Bewegung nicht die Nachteile zufügen wollen, die sie selber für ihre Bewegung bekämpfen würden. Der grösste Teil des Mittelstandes hat ein direktes materielles Interesse an der Aufhebung des Bundesbeschlusses, indem er ja in den Konsumvereinen selber Mitglied ist und deren Vorteile beansprucht und geniesst.

Die Konsumvereine als allen Kreisen der Bevölkerung offen stehende und ihnen dienende Organisationen sollten in aller erster Linie vor irgendwelchen Beschränkungen geschützt werden; denn sie setzen sich zum Ziel, die Interessen der ganzen Volksgemeinschaft, und nicht nur eines Teiles, zu wahren, und auch nur sie allein können dieses Ziel erreichen.

Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist die Konsequenz, die Weiterbildung der individuellen Selbsthilfe; so wenig die individuelle Selbsthilfe dem Menschen verboten werden kann, darf ihm die kollektive, die genossenschaftliche Selbsthilfe von den Organen der Gemeinschaft, von den staatlichen Behörden erschwert oder untersagt werden. Das Recht, den wirtschaftlichen Bedarf auf dem Wege der individuellen Selbsthilfe zu decken, ist ein mit der Geburt entstehendes unveräusserliches Menschenrecht; wer von ihm Gebrauch macht, sollte vom Staat in der Ausübung dieses Rechtes geschützt und nicht gehemmt werden. Was für die individuelle Selbsthilfe gilt, gilt selbstverständlich auch für die kollektive, die genossenschaftliche, die da einsetzt, wo die individuelle Selbsthilfe allein nicht mehr genügt.

Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist die einzige Bewegung unseres Landes, die niemals für sich Mittel der Allgemeinheit beansprucht und trotzdem so blühende und segensreiche Institutionen geschaffen hat, dass die ganze Schweiz, mittelstandsfreundliche Behörden inbegriffen, auf diese Leistungen stolz sein sollte. Das Wirken der genossenschaftlichen Selbsthilfe steht zudem unter dem Schutz von Art. 56 der Bundesverfassung («Die Bürger haben das Recht, Vereine zu gründen»).

Die Ausdehnung der Warenhausbeschränkung auf Genossenschaften verletzt also nicht nur die Handels- und Gewerbefreiheit, nicht nur die Vorschriften betreffend Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, sondern auch das verfassungsmässig garantierte Vereinsrecht! Diese Verfassungsverletzung erfolgt ausschliesslich nur zu dem Zwecke, einer gewissen zu privilegierenden Erwerbsschicht wirtschaftliche Erleichterungen vorzutäuschen. Solche Mittelstandspolitik müssen neben den Konsumvereinen selbst einsichtige Mittelstandsvertreter bekämpfen und ablehnen.

Der Aufruf der Bauerngenossenschaften zur Unterschriftensammlung.

Das Schweizerische Bauernsekretariat veröffentlicht den folgenden Aufruf:

Bauern, Genossenschafter, Genossenschafterinnen! Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist eine der wichtigsten Grundlagen der bäuerlichen Landwirtschaft unserer Zeit. Beim Ankauf von Bedarfsartikeln und Verbrauchsgütern, beim Verkauf der Produkte, bei der Versicherung von Personen und Sachen, bei der Beschaffung des Kredits, in der Viehzucht, der Maschinenverwendung, kurz bei der ganzen Aussentätigkeit des Bauers können ihm die verschiedenartigen landwirtschaftlichen Genossenschaften ratend und unterstützend zur Seite stehen. Ohne diese Selbsthilfeorganisationen wäre die bäuerliche, insbesondere die kleinbäuerliche Landwirtschaft in unserem Lande schon längst verdrängt worden.

Leider tritt heute unter dem Einflusse von verschiedenen neuen politischen Gruppen die bedauerliche Tendenz zutage, die Entwicklung der Genossenschaften einzudämmen. Wir stellen namentlich fest, dass man den Genossenschaften in der Art der Durchführung der Kompensations- und Kontingentierungsmassnahmen nicht gerecht wird. Das darf nicht sein! Wir müssen verlangen, dass der Bund den Zusammenschluss der Bevölkerung zur genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisation nicht hemmt, sondern fördert. Dies gilt sowohl für die Landwirtschaft als auch für andere Volkskreise.

Wir laden deshalb alle Bauern und alle Mitbürger, welche die Bedeutung des Genossenschaftswesens anerkennen, ein, eine Eingabe an den Bundesrat und die Bundesversammlung betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung zu unterzeichnen. Die Unterschriftenbogen sind den örtlichen Vertrauensmännern unseres Verbandes und den lokalen landwirtschaftlichen Vereinigungen zugestellt worden.

Es gilt in machtvoller Kundgebung Stellung zu nehmen und sich einzusetzen für die Weiterentfaltung unserer, in mühevoller Arbeit aufgebauten genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen.

Bauern, Genossenschafter, Mitbürger!

Unterschreibt die Eingabe für die Erhaltung und den Schutz des Genossenschaftswesens!

Im Auftrage der genossenschaftlichen Organisationen der schweizerischen Landwirtschaft:

Das Schweizerische Bauernsekretariat.

Klärung der Genossenschaftsfrage in Deutschland.

An sämtliche Dienststellen der N. S. Hago und an die Bezirks- und Ortsbeauftragten der deutschen Verbrauchergenossenschaften wurde folgendes Rundschreiben gerichtet: «Auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der unterzeichneten Reichsleitung der N. S. Hago und dem unterfertigten Beauftragten für die deutschen Verbrauchergenossenschaften wird angeordnet: 1. Die Werbung der Verbrauchergenossenschaften hat sich ausschliesslich auf ihre bisherigen bezw. auf ihre ausgeschiedenen Mitglieder zu erstrecken. Verstösse gegen diese Anordnung werden vom Beauftragten für die deutschen Verbrauchergenossenschaften mit sofortiger Amts-

enthebung geahndet werden. 2. Sämtliche Dienststellen der N. S. Hago werden hiermit angewiesen, jeden Kampf in jeder Form gegen die Verbrauchergenossenschaften zu unterlassen. Verstösse werden ebenfalls mit sofortiger Amtsenthebung geahndet.» Diese gemeinsame Erklärung schafft eine Basis für eine Zusammenarbeit zwischen den Verbrauchergenossenschaften und dem mittelständlerischen Gewerbe, dessen massgebliche Vertretung heute die NS. Hago ist. Das Problem der deutschen Verbrauchergenossenschaftn ist dadurch einen wesentlichen Schritt weiter der Klärung zugeführt. Der Nationalsozialismus hatte sich zwar des öfteren positiv zu den Genossenschaften eingestellt, aber meistens ausdrücklich die Verbrauchergenossenschaften ausgenommen. Im wirtschaftlichen Sofortprogramm der NSDAP vom Sommer 1932 hiess es z. B., dass der Erhaltung des Mittelstandes dienende Genossenschaften zu schützen und zu fördern seien. Die Verbrauchergenossenschaften wurden nach der Umwälzung gleichgeschaltet und der Deutschen Arbeitsfront unterstellt. Diese Gleichschaltung wurde aber zunächst dahin gedeutet, dass so nur ein Zusammenbruch vermieden werden soll, und zwar speziell zugunsten der etwa 68,000 beschäftigten Personen und der 200 Millionen Spargelder, dass aber allmählich die Verbrauchsgenossenschaften abgebaut werden sollen. Dieser Auffassung entsprach auch eine Erklärung des Wirtschaftsbeauftragten des Reichskanzlers im Herbst 1933, der die Verbrauchergenossenschaften der Gruppe der entbehrlichen Formen des Einzelhandels zurechnete.

Bekämpft wurden die Verbrauchergenossenschaften bisher vor allem vom mittelständlerischen Einzelhandel. Zwischen dem mittelständlerischen Einzelhandel, vertreten durch die NS. Hago, und den Verbrauchergenossenschaften ist seit der Gleichschaltung der Verbrauchergenossenschaften immer wieder verhandelt worden, um eine Klärung der Streitfragen, speziell des Konkurrenzkampfes, herbeizuführen. In vielen Einzelfragen wurde so eine gewisse Verständigung erzielt, die Verbrauchergenossenschaften kamen den Wünschen des mittelständlerischen Gewerbes vor allem in der Form entgegen, dass sie handwerkliche Betriebe und andere für die Genossenschaften nicht als notwendig anzusehende Abteilungen abbauten. Die jetzt veröffentlichte Vereinbarung lässt den Schluss zu, dass der Ballast von künstlich hervorgerufenen Gegensätzen nicht mehr weiter mitgeschleppt, ein Nebeneinander und Miteinander angestrebt werden soll. Da die Verbrauchergenossenschaften auf eine über ihren alten Mitgliederkreis hinausgehende Werbung verzichten, konnte die NS. Hago als Vertreterin des mittelständlerischen Einzelhandels eine weitere Bekämpfung der Konsumgenossenschaften verbieten. Wenn auch die Aufnahme neuer Mitglieder seitens der Verbrauchergenossenschaften an sich möglich ist, ist doch mit einer weiteren wesentlichen Ausdehnung der Verbrauchergenossenschaften nicht mehr zu rechnen, da auf die bewusste Werbung verzichtet wird. Anderseits ist aber der Bestand der Verbrauchergenossenschaften gesichert. Mit der Besserung der Wirtschaftslage der alten und der wieder gewonnenen Mitglieder werden die Umsätze der Verbrauchergenossenschaften sicherlich ansteigen. Die vielen Vereine, die jetzt noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden wieder rentabel arbeiten, die Spargelder gesichert sein. Man kann somit wohl den Schluss ziehen, dass die deutschen Verbrauchergenossenschaften im grossen und ganzen erhalten bleiben, dass der frühere Plan eines organisierten Abbaues aufgegeben ist. Eine solche Expansionsperiode wie von 1924 bis 1929 werden aber wohl die Verbrauchergenossenschaften nicht noch einmal erleben. Bezeichnend dafür, dass die Verbrauchergenossenschaften durch den Nationalsozialismus immer mehr anerkannt werden, ist auch die Tatsache, dass die nationalsozialistische Presse Anzeigen der Verbrauchergenossenschaften bringen muss, während von Warenhäusern keine Anzeigen gebracht werden.

Anderseits ist der Gegensatz zwischen den mittelständlerischen Genossenschaften und Kreisen des Handels erneut krass zum Ausdruck gekommen. Dieser Gegensatz ist darin begründet, dass die Einkaufs- und die Absatzgenossenschaften mit dem Handel konkurrieren. Bisher war man bemüht, etwaige Streitfragen in Verhandlungen zu klären, von einer Erörterung in der Öffentlichkeit im Interesse einer Wirtschaftsbefriedung abzusehen. Neuerdings aber ist der Gegensatz wieder offen zum Ausbruch gekommen. Dies erklärt sich vor allem daraus, dass durch einige Wirtschaftsgesetze der letzten Zeit auf gewissen Gebieten, wie vor allem auf agrarischem, die typische Tätigkeit des Händlers eingeschränkt worden ist und eine Verdrängung des Handels durch die Genossenschaften befürchtet werden muss, also in der Warenverteilung Funktionenwandel eingetreten sind. Die mittelständlerischen Genossenschaften sind somit heute stärker umkämpft als die Verbrauchergenossenschaften; doch es kann wohl angenommen werden, dass auch in diesen Fragen sehr bald eine Verständigung erzielt wird. Dr. Gr.

Spezierer verteidigen ihre Genossenschaften.

Dass sich auch Einzelhändler und ihre Organisationen mit Begeisterung für den Schutz des Genossenschaftswesens einsetzen können, zeigt wieder einmal die deutsche «Edeka-Rundschau», eines der bedeutendsten Organe des deutschen Einzelhandels. Im Gegensatz zu ihren schweizerischen Kollegen, von denen viele keine Gelegenheit unbenutzt lassen, um dem Genossenschaftswesen, vor allem den Konsumgenossenschaften, Hindernisse in den Weg zu legen, zählen die in der Edeka-Organisation vereinigten Einzelhändler zu den hartnäckigsten Verteidigern des genossenschaftlichen Prinzips. Es zeugt von einer hohen Einsicht in die wirkliche Macht des Genossenschaftswesens und dessen Bedeutung für den einzelnen Spezierer, wenn festgestellt wird: «Genossenschaften sind auch keine Kartelle, sondern als Notwehr gegen die kartellierte Macht des Kapitalismus, der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und Filialbetriebe entstanden. — Genossenschaften sind keine kapitalistischen Betriebe.»

Während hiezulande die Spezierer nicht müde werden, — auf geraden und ungeraden Wegen — jegliche Weiterentwicklung der Konsumvereine zu hemmen, finden sich jenseits der Grenze ehemalige hartnäckige Feinde zum Kampf gegen den gemeinsamen Feind — den Grosskapitalismus und dessen volkszersetzenden Geist. Anstatt der Hetze findet man Aufmunterung und Ermahnung, anstatt der haltlosen Kritik das Streben, es selbst besser zu machen. Diese radikale Um- und Einkehr, die Kräfte frei macht, die sich früher im gegenseitigen Kampfe

aufgerieben haben, muss zum Wohle des Landes und des ganzen Volkes Früchte tragen. — Die «Edeka-Rundschau» schreibt u. a. (Sperrungen von uns):

Der Wert der Ware soll durch den notwendigen Warenweg nicht über das notwendige Mass verteuert werden. Der Preisunterschied zwischen Erzeugung und Verkauf stellt die Arbeitsleistung dieses Warenwegs dar, der logisch und zielbewusst gewählt werden muss. Rechtzeitige Disposition und Bereitstellung der Bedarfsgüter ist mit eine Hauptaufgabe des Handels. Die Grossbetriebe des Einzelhandels können sich die Vorteile, die in den modernen Verkehrsmitteln liegen, dank ihres grösseren Bedarfes zum Nachteil des kleinen Geschäftsmannes zunutze machen. Sie haben auch die Möglichkeit, in grosszügiger Reklame dem Verbraucher ihre Leistungsfähigkeit bekannt zu machen, was dem kleineren Geschäft aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Dies wird immer so bleiben. Selbst wenn Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Filialbetriebe usw. verschwinden würden, wird es immer grosse und kleine Einzelhandelsgeschäfte geben und geben müssen. Es würden also die kleineren Geschäftsleute ohne ihre Selbsthilfeeinrichtung, die ihnen gemeinsame Warenbeschaffung und gemeinsame Reklame ermöglichen, ihre Konkurrenzfähigkeit verlieren.

Unsere Einkaufsgenossenschaften und der im Genossenschaftswesen liegende Gemeinschaftssinn machen auch den kleinsten Geschäftsinhaber leistungsfähig.

Genossenschaften sind keine kapitalistischen Betriebe. Jeder Genosse, ob er 100,000 RM. oder 10 RM. Einlage gezeichnet hat, hat nur eine entscheidende Stimme. Nicht das Geld, sondern die Persönlichkeit entscheidet. Sie sind auch keine kollektivistischen Betriebe, sondern die Vereinigung selbständiger Existenzen, ohne jeglichen Zwang oder Bindung, bei der Genossenschaft kaufen zu müssen. Die Genossenschaftsführung muss daher die höchstmögliche Leistungsfähigkeit erzielen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Genossenschaften sind auch keine Kartelle, sondern als Notwehr gegen die kartellierte Macht des Kapitalismus, der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und Filialbetriebe entstanden.

Unsere Genossenschaften erschöpfen sich nicht nur in der Warenbeschaffung, sondern haben in der Erziehung und Schulung von Standesgenossen wahrhaft Ideales geleistet.

Unsere Mitglieder waren früher alle erbitterte Konkurrenten, die misstrauisch sich gegenüber standen, heute sind sie Kollegen und Freunde, die die Ichsucht des Liberalismus abstreiften und einander mit Rat und Tat zur Seite stehen. Aus diesem Grunde sind die Angriffe, die von gewisser Seite gegen die Einkaufsgenossenschaften geführt werden, für uns umso schmerzlicher.

* * *

Die Genossenschaften sind Kinder der Not. Als Schulze-Delitzsch in den 60er Jahren den Grundstock zum heutigen Genossenschaftswesen legte, stand er auf dem heute gleichfalls massgeblichen Standpunkte:

Wenn du alleine nichts erreichen kannst,
verbinde dich mit Gleichgesinnten.

„Genossenschaftlicher Nationalrat" in den Niederlanden.

Auch in den Niederlanden machen sich in letzter Zeit allerhand genossenschaftsfeindliche Strömungen bemerkbar. Die verschiedenen Angriffe, die gegen die Genossenschaften gerichtet wurden, haben nun das Gute gezeitigt, dass sich die einzelnen Genossenschaftsarten ihrer gemeinsamen Interessen deutlicher bewusst wurden, und als Ausfluss dieser Erkenntnis kam vor kurzem ein sogenannter «Genossenschaftlicher Nationalrat» zustande, der ausser der Grosseinkaufsgesellschaft und den beiden wichtigeren Zentralverbänden der Konsumvereine verschiedene Verbände von landwirtschaftlichen Genossenschaften umfasst und die Aufgabe hat, einerseits die Verbreitung der Genossenschaftsidee zu fördern, anderseits die gemeinschaftlichen genossenschaftlichen Interessen überall dort zu vertreten, wo es sich als notwendig erweisen sollte.

h.

Kurze Wirtschafts-Nachrichten

Aus dem neuen französisch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen. Industrielle Produkte: Für die kontingentierten Waren, d. h. die meisten des industriellen Exportes, werden die bisherigen Zölle beibehalten. Für die andern sind, nach drei Monate vorhergehender Mitteilung, Zollerhöhungen möglich. Landwirtschaftliche Produkte: Gegenüber den von der Schweiz geforderten 650 Wagen und den von Frankreich zuerst zugebilligten höchstens 300 Wagen gewährt letzteres nun ein Kontingent von 600 Wagen Käse. Die Schweiz erhält Erleichterungen für die Nutz- und Zuchtviehausfuhr nach Frankreich und Algerien. Für die Kondensmilch wurde ein Kontingent zugebilligt, das unseren Bedürfnissen entspricht. Als Gegenleistung gewährt die Schweiz den bisherigen Import französischer landwirtschaftlicher Produkte zu den alten Zollansätzen.

Anträge auf Unterstellung des Textil- und Konfektionshandels unter den Bundesbeschluss vom 14. Oktober. Die überwiegende Mehrheit der Kantone hat sich für diese Unterstellung ausgesprochen, da insbesondere auf dem Gebiete der Konfektion einige Grossfirmen durch den Ausbau ihres Filialnetzes den eingesessenen Grosshandel in seiner Existenz gefährden. Da die Verhältnisse im Garnhandel, in der Mercerie und im Handel mit Hüten und Schirmen den Einbezug nicht rechtfertigen, wird laut «N. Z. Z.» das Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat nun die Unterstellung des Handels mit Tuchen und Stoffen, sowie mit Konfektion einschliesslich der Strick- und Wirkwaren beantragen.

Magazine zum Globus A.-G., Zürich. Das nunmehr auf Ende des Kalenderjahres (bisher per 10. Januar) bilanzierende Warenhausunternehmen erzielte im Geschäftsjahr 1933 einen Reingewinn von rund Fr. 741,000.— gegen Fr. 986,000.— im Vorjahre, wobei Buchungsänderungen zu berücksichtigen sind. Der verfügbare Gewinnsaldo beträgt Fr. 849,000.—, er ist um Fr. 236,000.— kleiner als im Vorjahr. Auf das A. K. von 8 Millionen Franken ist wiederum eine Dividende von 8% beantragt. Die Reserven sollen durch eine neue Einlage aus dem Gewinn von Fr.

50,000.— (im Vorjahre Fr. 150,000.—) auf Franken 850,000.— erhöht werden. Für Personalfürsorge sind ebenfalls Fr. 50,000.— (Fr. 47,000.—) bestimmt. Der Vortrag auf neue Rechnung beträgt Fr. 109,000.— (Fr. 108,000.—). Aus dem letztjährigen Gewinn wurde noch das Tantiemenbetreffnis in der Höhe von Fr. 140,000.— ausgeschieden.

Die Umsatzziffern des Vorjahres wurden nicht mehr ganz erreicht. Der dadurch erlittene Ausfall konnte jedoch weitgehend durch rationellere Geschäftsführung wieder kompensiert werden.

Aus der Praxis

Anleitung zur Unterschriftensammlung.

Um unseren Vereinen eine knapp zusammengefasste Anleitung zur Sammlung der Unterschriften zu geben, werden im folgenden aus den verschiedenen Mitteilungen in Nr. 13 und 15 dieses Blattes die hiezu dienlichen Angaben — nach Möglichkeit in chronologischer Reihenfolge — wiedergegeben:

A. **Vorbereitungen.**

1. Sofortige Bestellung der vom V. S. K. herausgegebenen Propagandabroschüre und des Plakates.
2. Bestimmung der mit der Unterschriftensammlung betrauten Personen und deren Instruktion.
3. Genaue Aufteilung der Strassen und Häuser auf die Unterschriftensammler.
4. Publikation geeigneter Artikel in der Genossenschafts- und Tagespresse.
5. Festsetzung einer Versammlung und sofortige Anmeldung für einen Referenten beim V. S. K. oder beim Präsidenten des Kreisverbandes.

B. **Durchführung.**

1. Abhaltung der Versammlung und event. Verteilung von Broschüren.
2. Verteilung der Broschüren durch die Unterschriftensammler an alle Haushaltungen. Der Broschüre kann gleichzeitig noch eine Beitrittserklärung zur Genossenschaft beigelegt werden.
3. Einige Tage später: Sammlung der Unterschriften in möglichst kurzer Zeit, wobei besonders zu beachten ist:
   a) Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder und sämtliche volljährigen Familien-Angehörigen, sowie die volljährigen Freunde der Bewegung; prinzipiell soll jedoch pro Mitgliedsfamilie nur eine Unterschrift gegeben werden (d. h. also, es soll **entweder** der Haushaltungsvorstand **oder** eines der übrigen volljährigen Familienangehörigen unterschreiben).
   b) Pro Person darf nur eine Unterschrift gegeben werden. Die Sammler haben sich zu vergewissern, dass die von ihnen angegangene Person nicht schon auf einem andern Bogen unterschrieben hat.
4. Beendigung der ganzen Aktion nach Möglichkeit bis spätestens Ende Mai.
5. Sofortige Uebersendung der gefüllten Bogen an die Verwaltungskommission des V. S. K.

Genossenschafts-Chronik

Belgien. Weiterentwicklung der Konsumgenossenschaft Lüttich. Im Laufe der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 1933/34 hat die Konsumgenossenschaft Lüttich fünf neue Verteilungsstellen eröffnet und ihre Mitgliedschaft um 2380 erhöht. Somit stellt sich die Zahl der Verteilungsstellen auf 326 und der Mitgliederbestand auf 81,162. In demselben Zeitraum erzielte die Genossenschaft einen Umsatz von 125,253,755 Fr. im Vergleich mit 121,152,585 Fr. für dieselbe Periode des Vorjahres.

Dänemark. Die Grosseinkaufsgesellschaft der dänischen Konsumgenossenschaften (F. D. B.) erhöhte ihren Gesamtumsatz gegenüber 1932 um rund 17 Millionen auf Kr. 151,925,498 und den Umsatz in Eigenprodukten um rund 4½ Millionen Kr. auf Kr. 42,927,078. Der Reinüberschuss des Jahres 1933 beläuft sich auf Kr. 10,113,338.

Grossbritannien. Die neue Eisenwarenfabrik der C. W. S. Die englische Grosseinkaufsgesellschaft (C. W. S.) hat vor kurzem in Dudley ein grosses Fabrikgebäude erworben, das während des Krieges zur Herstellung von Kriegsmaterial verwendet wurde, und das seither stillgelegt war. Die C. W. S. besitzt in Dudley bereits eine Eisenwarenfabrik, deren Einrichtungen und Maschinen in dem geräumigeren Gebäude installiert werden. Die neue Fabrik soll in ca. fünf Monaten betriebsfähig sein. Zwei Drittel des Flächeninhalts werden für die Herstellung von Eimern, Fenders, Pfannen, Kesseln usw. und der übrige Teil für die Herstellung von Blechdosen verwendet werden, für deren Erzeugung die Gesellschaft bisher keine Gelegenheit hatte. Ungefähr 1000 Arbeiter werden Beschäftigung finden.

Italien. Es zeigt sich immer deutlicher, dass die Genossenschaften von dem neuen politischen Geist, der sich allenthalben bemerkbar macht und schon in einer Reihe von Staaten feste Gestalt angenommen hat, gar nichts zu befürchten haben, dementsprechend aber auch die Hoffnungen der Mittelstandskreise keineswegs in der Weise in Erfüllung gehen, wie sie sich träumten und bei uns noch träumen. So wissen wir z. B., dass der fascistische Staat die Genossenschaften aller Schattierungen, nachdem es anfänglich den Anschein gehabt hatte, als ob er sie mit Stumpf und Stiel ausrotten wolle, mit allen Mitteln fördert. Wir müssen deshalb auch nicht darüber verwundert sein, dass in Italien zur selben Zeit, da unseren Konsumgenossenschaften durch ein Gelegenheitsgesetz, das den Zweck, zu dem es geschaffen wurde, gar nicht erfüllt, jegliche weitere Entfaltung unterbunden und namentlich jede weitere Zusammenfassung der Kräfte verunmöglicht wird, in Italien starke Bestrebungen zur Verschmelzung aller kleinen Konsumvereine zu höheren, lebenskräftigeren Einheiten ohne irgendwelche Hemmungen von seiten des Staates im Gange sind. Die Aktion wird unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse vom Nationalverband der italienischen Genossenschaften und dem besonderen Verband der Konsumgenossenschaft, die beide als staatliche Organe zu betrachten sind, zielbewusst gefördert. h.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Vereinen hin und her.

Davos und Umgebung meldet einen um rund Fr. 30,000.— auf Fr. 944,000.— verminderten Umsatz; **Ilanz und Umgebung** vermittelte Waren für Fr. 302,000.— gegenüber Fr. 319,000.— im vorhergehenden Jahre. Eine ausserordentlich erfreuliche Umsatzsteigerung um Fr. 58,000.— auf Fr. 715,000.— weist **Wald** auf. Nachdem **Lausanne** schon für Januar und Februar eine Umsatzvermehrung von Fr. 45,000.— festgestellt hatte, darf es nun auch für die ersten zwei Wochen des Monats März eine Steigerung um Fr. 10,000.— berichten; im Hinblick auf die zurzeit ausserordentlich heftigen Angriffe der Genossenschaftsgegner auf die dortige Genossenschaft ist dieser Erfolg doppelt erfreulich. — **Schaffisheim** vermittelte 3800 kg mehr Brot.

Als Protest der **Langenthaler** Hausfrauen gegen das Eröffnungsverbot der Genossenschaftsmetzgerei ist der Absatz von über 2000 Cervelats an einem Tage zu werten. Es sind in Bern Schritte unternommen, um das Verbot rückgängig zu machen. — Als ein bemerkenswerter Vertrauensbeweis der Mitglieder ist die Zunahme der Spareinlagen der Mitglieder von Fr. 560,000.— auf Fr. 611,000.— in **Delsberg** anzusehen. — Die 75 Frauen, die an Strickkursen teilgenommen, stellen in **Thun-Steffisburg** ihre Erzeugnisse aus. — In **Winterthur** nahmen über 2000 Personen an den in der letzten Zeit stattgefundenen Jahresberichts-Versammlungen teil.

Viel Freude in viele Familien werden die Fr. 150,000.— gebracht haben, die **Neuchâtel** als Rückvergütung ausbezahlt hat. — Am nächsten Montag beginnt der **A. C. V. beider Basel** mit der Auszahlung einer Summe von Fr. 3,800,000.—.

Der aargauische Regierungsrat hat den Bau eines neuen Verkaufslokals des Vereins in **Villmergen** und den Umbau einer Filiale in **Gränichen** bewilligt.

Ein Verbandsverein schreibt über die Unbegründetheit der Angriffe gegen unsere Bewegung:

Wenn zwei dasselbe tun, ist's nicht dasselbe!

Ein Verfechter der berufsständigen Ordnung erklärt, dass er und seinesgleichen nur ideale Zustände anstreben, jedermann müsse ein sicheres Existenzminimum erhalten und Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen Eins werden. Wenn's dem Unternehmer gut gehe, müsse es auch seinen Mitarbeitern gut gehen, und zu schlechten Zeiten sollen aber auch beide sich mit weniger begnügen, nach unten und oben müssen angemessene Grenzen gezogen werden.

In der Genossenschaft wird dies praktiziert. Mitglieder, Behörde und Personal wissen, dass sie nicht für einige anonyme Aktionäre arbeiten, sondern für sich selbst. Geht es der Genossenschaft gut, bietet sie den Mitgliedern und Angestellten schätzenswerte Vorteile und die Bereicherung eines Einzelnen ist ausgeschlossen. Der Ertrag kommt richtig wieder denjenigen zugut, die ihn verursacht haben, und Tausende von Familien verdanken die gesicherte Existenz den Genossenschaften.

Man muss sich daher aufrichtig fragen, warum das Genossenschaftswesen von Leuten, die es angeblich mit allen gut meinen, bekämpft wird. Es steckt bestimmt etwas anderes dahinter!

St. Gallen. Allgemeine Konsumgenossenschaft. Es war ein gewagtes Unternehmen, als der Vorstand unserer Genossenschaft an der westlichen Peripherie der Stadt St. Gallen, **in Bruggen,** vor Jahresfrist zur Eröffnung eines neuen (sechsten) Lokals schritt. Dass der Anfang auf diesem mehr ländlichen Boden schwierig sein werde, stand zu erwarten, insbesondere auch deshalb, da Bruggen mit einem engmaschigen Netz von Privatläden durchzogen ist. Aber allen Widerwärtigkeiten zum Trotz haben wir uns durchgesetzt, und wenn auch verschiedene Krämer unsere neuen Genossenschafter mit scheelen Augen verfolgten, strebten wir nur um so treuer dem genossenschaftlichen Ideale zu. Heute weht auch über Bruggen Genossenschaftsgeist, und wir hoffen, dass seine Wurzeln immer tiefer und fruchtbringender sich ausbreiten werden.

Um den neuen Mitgliedern im Einzugsgebiet des Lokals Bruggen das Wesen und Wirken der Genossenschaft vor Augen zu führen und um auch mit ihnen persönlich in Fühlung zu treten, fand am 17. März ein **Propaganda-Abend** statt, der gut besucht war und an dem Herr Paul Altheer den bisher überall gut aufgenommenen Tonfilm **«Wir warten auf Dich»** zur Vorführung brachte. Für uns Ostschweizer Genossenschafter bedeutete der Film etwas Ueberraschendes, etwas Neues; denn einerseits erhielt der genossenschaftliche Gedanke nicht nur einen neuen Antrieb, wertvoll und sympathisch berührte uns auch das Einführen und Näherbringen in die herrliche Landschaft und die Sitten und Gebräuche unserer welschen Volksgenossen. Dazu hörten wir passende und eindringliche Aufmunterungsworte unseres initiativen Präsidenten Melliger und knappe, auf Humor eingestellte Worte von Herrn Altheer. So wurde eine Stimmung geschaffen, gegen die weder Fronten- noch rückschrittlicher Krämergeist aufzukommen vermögen.

Eine Ueberraschung bereitete uns auch die **Genossenschaftsbäckerei,** die aus der vor einigen Monaten eingerichteten Konditoreiabteilung ausgezeichnete Kostproben zur Verteilung bringen liess. Dafür wurden ihr dankbare und anerkennende Worte gewidmet; solche Propaganda wirkt mehr als viele Worte oder gar kostspielige Inserate. Nebenbei wollen wir auch gerne erwähnen, dass das Berichtsjahr 1933 wiederum einen ganz erfreulichen **Mehrumsatz** gebracht hat, obschon im Bäckereigewerbe zum Teil eine rückschrittliche Bewegung zu konstatieren ist. Während einigen Jahren hat die Genossenschaftsbäckerei die Krise ebenfalls zu spüren bekommen; seit drei Jahren ist indessen jedes Jahr wieder ein Aufstieg zu konstatieren, von dem wir erwarten, dass er ein dauernder sein möge.

Wir hoffen, dass der Genossenschaftsgedanke in der Gallusstadt auch weiterhin in aufsteigender Linie sich bewege. Die in den ersten acht Monaten erzielten Mehrumsätze der Allgemeinen Konsumgenossenschaft sind um so wertvoller, als der letzthin erschienene Bericht des auf privatkapitalistischem Boden stehenden Konsumvereins St. Gallen wiederum, wie schon seit Jahren, über einen rund sieben Prozent betragenden Umsatzrückgang berichten muss. Dieser Bericht spricht zur Begründung dieses Rückganges von einer scharfen Konkurrenz, die uns gegenüber aber ebenfalls besteht. Allerdings: es braucht viel Geduld und aufopfernde Kleinarbeit, um den Gedanken der genossenschaftlichen Zusammenarbeit immer tiefer in die verschiedenartig gerichteten Bevölkerungskreise hineinzutragen. -ss-

Verbandsnachrichten

Betrifft Schutz der genossenschaftlichen Bewegung.

Wir haben die Verbandsgenossenschaften im Zirkular an die Vereinsvorstände sowie im «Schweiz. Konsum-Verein» No. 13 eingehend über die Vorbereitung und die Durchführung der Unterschriftensammlung für die Eingabe an die Bundesbehörden betreffend den Schutz der genossenschaftlichen Bewegung orientiert. Verschiedene uns in letzter Zeit zugekommene Anfragen deuten darauf hin, dass nicht alle Bekanntmachungen gelesen worden sind. Es scheint deshalb geboten, die wichtigsten Punkte für die Durchführung dieser Aktion nochmals wiederzugeben und auf einzelne eingetroffene besondere Anfragen allgemein zu antworten.

Die Verwaltungskommission geht vom Gedanken aus, dass im Monat April die Vorbereitung und Organisation der Bewegung getroffen werden soll, während die eigentliche Unterschriftensammlung im Verlaufe des Monats Mai durchzuführen wäre. Es sind hiebei natürlich die jeweiligen örtlichen Verhältnisse mitbestimmend, weshalb die Ansetzung des Zeitpunktes der Unterschriftensammlung den einzelnen Genossenschaften überlassen wird. Wünschenswert ist, dass die Aktion, wenn möglich, auf Ende Mai 1934 abgeschlossen werden kann. Die Beschränkung der Zeit bewirkt eine sozusagen grössere Stosskraft der Aktion und eine intensivere Aufklärung des Volkes.

Wir empfehlen den Genossenschaften:

Ansetzung und Durchführung von **Versammlungen** zwecks Aufklärung der Mitgliedschaft über die Eingabe, sowie zwecks Werbung für den Gedanken der Genossenschaft.

Frühzeitige Anmeldung von **Referenten** beim V. S. K. oder beim Präsidenten des Kreisverbandes, dem der Verein zugeteilt ist.

Sofortige Bestellung der vom V. S. K. herausgegebenen **Propagandabroschüre** über Grundsätze, Aufgaben und Bedeutung des Genossenschaftswesens.

Die bis heute eingegangenen Bestellungen werden eine Massenauflage dieser Broschüre bewirken. Der Versand der Broschüre wird Ende April/anfangs Mai erfolgen können. Vereine, die ihren Auftrag noch nicht erteilt haben, belieben das dem Zirkular vom 22. März 1934 beigeheftete **Bestellformular** unverzüglich auszufüllen und der Buchdruckerei des V.S.K. einzusenden. Je rascher die Druckerei über die Gesamtauflage orientiert ist, um so reibungsloser und schneller wird sich der Druck und der Versand der Broschüre bewerkstelligen.

Die Broschüren werden am besten durch **Verträger** an die Haushaltungen verteilt. Die Spedition der Broschüre durch die Post verursacht infolge der erhöhten Taxe Mehrkosten, weshalb die meisten Vereine auch propagandistisch richtiger handeln, wenn sie die Broschüre durch Arbeitslose verteilen lassen und diesen dafür eine angemessene Entschädigung zuerkennen.

Die Zustellung der genossenschaftlichen Blätter an sämtliche Haushaltungen erfolgt in der zweiten Woche des Monats April. Es erheischt dies eine Auflage von über 700,000 Exemplaren. Der Druck der Broschüre und die Herausgabe dieser Massenauflage bewirkt eine überaus starke Inanspruchnahme des gesamten Buchdruckereibetriebes. Es ist deshalb fraglich, ob sämtliche Blätter mit dem Ausgabedatum vom 13. April 1934 noch in der gleichen Woche zum Versand gebracht werden können, und es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Vereine diese Blätter erst zu Beginn der folgenden Woche erhalten. Wir bitten deshalb die betreffenden Genossenschaften, diesen besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Während der Verband die Drucksachen herstellt und sie den Vereinen zusendet, haben diese Gelegenheit, die **Unterschriftensammlung** in richtiger Weise zu organisieren, **damit wenige Tage nach Verteilung der Broschüre** intensiv mit der Unterschriftensammlung begonnen werden kann. Wir verweisen bezüglich der Unterschriftensammlung und der Unterschriftsberechtigung noch besonders auf die Mitteilungen der Verwaltungskommission im «Schweiz. Konsum-Verein» No. 13.

In Anbetracht dessen, dass in der heutigen Zeit von allen möglichen Organisationen Sammlungen und Kollekten durchgeführt werden und in gewissen Gegenden infolgedessen sich gegen den Empfang solcher Besuche eine gewisse Abneigung einstellt, ist es empfehlenswert, wenn die Genossenschaften den mit der Unterschriftensammlung betrauten Personen einen von der Genossenschaft ausgestellten **Ausweis** mitgeben, gestützt darauf die Unterschriftensammler in den Familien freundlicher empfangen werden dürften.

Zum Schlusse ersuchen wir sämtliche Verbandsgenossenschaften nochmals, sich an dieser Bewegung zum Schutze der genossenschaftlichen Organisationen der Schweiz einhellig zu beteiligen und die Unterschriftensammlung für die Eingabe an die Bundesbehörden so vorzubereiten, zu organisieren und durchzuführen, dass ihr ein voller Erfolg beschieden wird. Die Früchte werden alsdann nicht ausbleiben.

Weitere notwendig erscheinende Mitteilungen werden von Fall zu Fall im «Bulletin» publiziert werden.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 6. und 9. April 1934.

1. Die Verwaltungskommission nimmt mit grossem Bedauern Kenntnis vom Hinschiede von Herrn **Heinrich Flubacher,** Küfer in unserm Lagerhaus in Pratteln, der nach längerer Krankheit im Alter von 60 Jahren gestorben ist.

Heinrich Flubacher stand seit 1. Juni 1907 im Dienste unseres Verbandes und hat sich durch seine langjährige Tätigkeit die Wertschätzung seiner Vorgesetzten erworben.

Der Trauerfamilie wurde ein Beileidschreiben, sowie eine Kranzspende zugesandt.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 50.— von der Société coopérative de consommation Broc,
» 50.— von Fräulein Ada Douvern, Freidorf.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) hat folgende Vergabungen erhalten:

Fr. 500.— vom Allg. Konsumverein Luzern,
» 250.— vom Konsumverein Arbon.

Diese Zuwendungen werden anmit bestens verdankt.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Generalversammlung.

Sonntag, den 8. April 1934, vormittags 10 Uhr, wurde in der Burgvogtei in Basel die 26. Generalversammlung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine abgehalten. 36 Kollektivmitglieder waren durch 102 Delegierte mit 3491 Stimmen vertreten.

Der Vorsitzende, Herr E. Angst, eröffnete die Versammlung mit einem kurzen Rückblick auf das 25-jährige Bestehen der Versicherungsanstalt, die im Verlaufe des verflossenen Vierteljahrhunderts eine schöne Entwicklung durchgemacht hat und als ein segensreiches Werk der Personalfürsorge des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens bezeichnet werden darf.

Ueber die Erledigung der Tagesordnung ist folgendes zu berichten:

Das **Protokoll** der Generalversammlung vom 19. März 1933 wurde verlesen und genehmigt. Ueber den gedruckt vorliegenden **Jahresbericht** mit Jahresrechnung referierte eingehend Herr Dr. B. Jaeggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K. Er knüpfte an die Besprechung von Bericht und Rechnung einige allgemeine Ausführungen, in denen er auf den befriedigenden Stand der Versicherungsanstalt hinwies, jedoch an Kollektivmitglieder sowie an die versicherten Personen die Mahnung richtete, von der Organisation nicht Leistungen zu verlangen, die über ihre finanziellen Kräfte hinausgehen. Die Ausgaben der Versicherungsanstalt sind festgelegt nach bestimmten versicherungstechnischen Normen, und ein Verlassen dieser Grundlage hätte eine Schwächung der finanziellen Lage zur Folge. Es handelt sich bei der Versiche-

rungsanstalt um ein Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit, weshalb alle versicherten Personen sich solidarisch verbunden fühlen und keine Anforderungen an die Anstalt stellen sollen, die über dasjenige hinausgehen, was nach den versicherungstechnischen Grundlagen bewilligt werden kann.

Der Referent besprach sodann noch die Gestaltung der Zinsverhältnisse, die auf die Kapitalerträgnisse der Versicherungsanstalt und somit auch für die versicherten Personen von wesentlicher Bedeutung sind.

Diskussionslos beschloss die Generalversammlung einstimmig Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.

Nach kaum einstündiger Dauer konnte die Generalversammlung geschlossen werden.

Aufsichtsrat.

Anschliessend an die Generalversammlung versammelte sich der Aufsichtsrat zur Behandlung von 7 Aufnahmebegehren mit mittelmässigem Gesundheitsbefunde, denen sämtlich entsprochen werden konnte.

Verein schweiz. Konsumverwalter

EINLADUNG

zur

Generalversammlung

am Donnerstag, den 3. Mai 1934, morgens 10 Uhr, in Winterthur, im Saal des Restaurants Wartmann (vis-à-vis vom Bahnhof).

TRAKTANDEN:

1. Jahresbericht und Rechnung.
2. Referat von Herrn Direktor E. Schwarz, Leiter des Verbandes ostschweiz. landw. Genossenschaften (V. O. L. G.) Winterthur, über: «Die landwirtschaftliche Produktenverwertung und die Zusammenarbeit der Konsumgenossenschaften mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften». **Diskussion.**
3. Unterschriften- und Werbeaktion zum Schutze der genossenschaftlichen Bewegung (Mitteilungen des Vorstandes).
4. Besuch des Genossenschaftlichen Seminars, Verwalterkurs vom 20. bis 25. August 1934 (Mitteilungen des Vorstandes).
5. Bäckerei-Enquête V. S. K. (Mitteilungen des Vorstandes).

Nach dem Mittagessen eventuell Besichtigung der Anlagen des Konsumvereins in Winterthur (Grüze).

Gäste willkommen! Zirkulareinladungen erfolgen keine.

Für den Verein
schweiz. Konsumverwalter,
Der Präsident: **H. Rudin.**

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

E. B.: N. R. A. Unpolitische Beobachtungen. Verlag Oprecht & Helbling, Zürich. 71 S.

Basler Handelsbank. 71. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates für das Jahr 1933, vorgelegt der Generalversammlung der Aktionäre in ihrer ordentlichen Sitzung vom 24. Februar 1934. 20 S.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Wir suchen für einen treuen, zuverlässigen, 19jährigen Burschen, der drei Jahre in unseren Diensten stand, anderweitige Anstellung in Konsumverein als **Magaziner,** Stütze des Verwalters etc. Konsumverein Ebnat-Kappel (Toggenburg).

Wir suchen für unsere Lehrtochter, treu und fleissig, Stelle als **2. oder 3. Verkäuferin** in gute Konsumgenossenschaft. Event. Mithilfe im Haushalt. Offerten erbeten unter Chiffre E. U. 48 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige zweite Verkäuferin, aus mittlerer Genossenschaft, mit Kenntnissen der Lebensmittel-, Mercerie- und Manufakturwarenbranche, deutsch und französisch sprechend, sucht sich zu verändern per sofort oder später. Offerten unter Chiffre K. E. 71 an den V. S. K., Basel 2.

Unsere Lehrtochter, die Ende Mai die Lehrzeit beendigt und sich in allen Branchen (Lebensmittel-, Schuh- und Manufakturwaren) die nötigen Kenntnisse angeeignet hat, sucht passende Stelle als **Verkäuferin.** Wir können sie als fleissige, freundliche, ordnungsliebende und tüchtige Hilfskraft nur bestens empfehlen. Offerten unter Chiffre H. O. 72 an den V. S. K., Basel 2.

Stelle gesucht als **II. Verkäuferin** in gute Konsumgenossenschaft für 20jährige, treue und fleissige Tochter. (Eventuell Mithilfe im Haushalt.) Offerten erbeten an Konsumverein Eglisau.

Tochter, 17 Jahre alt, mit guter Schulbildung, sowie Kenntnissen in den allgemeinen Bureauarbeiten, Maschinenschreiben und Stenographie, sucht Stelle in grösseren Konsumverein auf Bureau, eventuell zur Mithilfe im Laden. Eintritt anfangs Juni oder nach Uebereinkunft. Offerten sind zu richten unter Chiffre L. F. H. 75 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Grössere Konsumgenossenschaft im Kanton Bern sucht **tüchtige Kraft,** einen taktvollen und initiativ veranlagten Mann mit Organisationstalent, bilanzsicheren **Buchhalter.** Bewerber muss alle Bureauarbeiten kennen und eine längere Praxis in der Genossenschaft haben. Seine spezielle Aufgabe wird sein: Verantwortung für die Buchhaltung und teilweise Mitarbeit an derselben, Versicherungswesen, Depots-Inventuren, Stellvertretung des Verwalters. Anmeldungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und Gehaltsansprüche unter Chiffre A. B. 76 an den V. S. K., Basel 2.

Der Genossenschafter in Basel speist im genossenschaftlichen alkoholfreien

Restaurant Pomeranze

Steinenvorstadt 24

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume im 1. und 2. Stock. Sitzungszimmer.

Allgemeiner Consumverein beider Basel

Redaktionsschluss: 12. April 1934.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel